

R e c h t s o r d n u n g

=====

**des Tiroler - Mittelschüler - Verbandes
(TMV)
der**

**katholischen, farbentragenden Mittelschul-
verbindungen Österreichs.**

=====

I n h a l t

=====

- a) Satzungen des TMV
- b) Verbands-Geschäftsordnung
- c) Verhandlungsordnung

Satzungen des T M V .

Artikel 1:

Name und Sitz.

Der Tiroler Landesverband der katholischen farbentragenden Mittelschulverbindungen Österreichs ist eine Vereinigung katholischer farbentragender Mittelschulverbindungen in Tirol, deren Satzungen ausdrücklich auf den Grundsätzen der katholischen Weltanschauung, der Vaterlandsliebe und der Lebensfreundschaft aufgebaut sind. Seinen Sitz hat er in Innsbruck.

Der Landesverband ist an den Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV) der katholischen farbentragenden Studentenverbindungen Österreichs angeschlossen.

Artikel 2:

Bezeichnung.

Der Tiroler Landesverband des MKV führt die traditionelle Bezeichnung TMV = Tiroler-Mittelschüler-Verband = Landesverband des MKV der katholischen farbentragenden Mittelschulverbindungen Österreichs. Die angeschlossenen Verbindungen führen die Bezeichnung "Verbindung im TMV".

Artikel 3:

Zweck des Verbandes.

Der TMV bezweckt:

- a) Die Einigung der katholischen Mittelschulverbindungen Tirols,
- b) Die Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten,
- c) Die Stärkung der einzelnen Verbindungen,
- d) Die Förderung in der Verwirklichung der gemeinsamen Grundsätze,
- e) Die Durchführung gemeinsamer Erziehungsaufgaben.

Artikel 4:

Mitglieder.

Die Mitglieder des Verbandes sind die Angehörigen der im Anhang aufgeführten Verbindungen. Die angeschlossenen Verbindungen dürfen nur solche männliche Studierende als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die eine Obermittelschule oder eine dieser gleichgestellten Anstalt besuchen.

Artikel 5:

Rechte und Pflichten (Grundsätze des Verbandes)

Der TMV verlangt von seinen Mitgliedern:

- a) Katholische Weltanschauung, strenge Sittlichkeit und Charakterfestigkeit,
- b) Liebe zum österreichischen Volk und Vaterland, Betätigung heimatlicher Art und Sitte, sowie Pflege des alten studentischen Brauchtums,
- c) Wahre Lebensfreundschaft, Pflege des Studiums und der körperlichen Ertüchtigung, sowie Hebung des sozialen Geistes.

Der Verband verwirft jede Art des Zweikampfes.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im gleichmäßigen Genusse alles

dessen, was der Verband in seinen Einrichtungen erzieherischer, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Art zu bieten vermag.

Artikel 6:

Willensbildung des Verbandes.

1. Die Willensbildung des Verbandes bestimmt der Landesverbandsausschuß (LVA), dem je 2 bevollmächtigte Vertreter der angeschlossenen Verbindungen angehören. Beschlüsse benötigen zur Erlangung ihrer Rechtskraft einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht die Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
2. Zum Besuch der LVA-Sitzungen sind alle Mitglieder der LVL, je ein Vertreter der Aktiven, sowie einen der Altherrenschafft (Kartellreferent) verpflichtet. Mitglieder der LVL dürfen keine Korporationsvertretung übernehmen. Die Vertreter sind durch ein Schreiben zu beglaubigen, das deren Anschriften enthält.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der bevollmächtigten Vertreter anwesend sind.
4. Im LVA hat jede anwesende Korporation Sitz und Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Recht, Anträge als Beratungsgegenstand auf die TO setzen zu lassen, haben die LVL und die Korporationen. TO-Anträge sind schriftlich einzubringen.

Artikel 7:

Zeichnungsberechtigung.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen verbandsamtlichen Charakters sind nur dann gültig, wenn sie die Unterschrift des LV-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter tragen. Einladungen zu Versammlungen kann der Verbandsamtsleiter zeichnen.

Artikel 8:

Vermögen.

Die erforderlichen Geldmittel des Verbandes werden durch Beiträge der angeschlossenen Verbindungen aufgebracht, deren Höhe vom LVA bestimmt wird.

Artikel 9:

Mittel zur Erreichung des Zieles.

Der TMV sucht sein Ziel durch folgende Einrichtungen zu erreichen:

- a) die Landesverbandsleitung (LVL)
- b) den Landesverbandsausschuß (LVA)
- c) das Verbandsamt (VA)
- d) den Verkehr der Verbindungen untereinander bei gemeinsamen Versammlungen, Lehrgänge und Veranstaltungen erzieherischer, kultureller, geselliger, sportlicher und sozialer Art
- e) die Verbandszeitschrift.

Artikel 10:

Organe des Verbandes (Amtsträger der Landesverbandsleitung)

1. Die Landesverbandsleitung umfaßt folgende Amtsträger:

- a) den Landesverbandsvorsitzenden (V)
- b) den Landesverbandsvorsitzenden-Stellvertreter (V-Stellv.)
- c) den Verbandsamtsleiter (VL)
- d) den Verbandsschriftführer (VS)
- e) den Verbandskassenwart (VK)

Die Amtsträger der LVL werden vom LVA auf ein Jahr auf der Schlußsitzung des Sommersemesters aus den Reihen der Altherren der Korporationen gewählt. Gleichzeitig erfolgt die Entlassung der bisherigen Amtsträger nach den bei den Korporationen üblichen Gepflogenheiten.

2. Die Amtsträger der LVL bilden den Landesverbandsscharenconvent (LVChC). Dieser ist vorbereitendes und durchführendes Organ in Fragen der Organisation.
3. Das LVL kann für unbestimmte Zeit Sachwalter für Sonderaufgaben bestellen.

Artikel 11:

Aufgaben der Amtsträger der Landesverbandsleitung

Der Landesverbandsvorsitzende vertritt den TMV nach außen und gibt die allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit.

Der Vorsitzende-Stellvertreter ist für die Fragen der Rechtsordnung und für die studentischen Belange zuständig. Er überwacht die Arbeiten der Schulungsbeauftragten bei den Korporationen und leitet die Verbandslehrgänge.

Der Verbandsamtsleiter führt die Kanzlei und ist für den Schriftwechsel, die Einladungen zu den Versammlungen, sowie für die Fragen der Verwaltung zuständig. (Anschriftenbuch). Er verwahrt das amtliche Verbandssiegel.

Der Verbandsschriftführer führt bei den Versammlungen die Verhandlungsschrift (Berichtsbuch), ferner die Statistik (Standesbericht) und ist außerdem für Werbung und Presse zuständig.

Der Verbandskassenwart zieht die Beiträge ein, verwahrt das Kassabuch und ist für die Geldgebarung verantwortlich. Er ist ferner für alle Angelegenheiten der Beschaffung, der Fürsorge und der Heime zuständig. Ihm steht im Verein mit dem Vorsitzenden die Zeichnungsberechtigung im Scheckverkehr zu.

Artikel 12:

Die Rechte der Landesverbandsleitung.

Zur Sicherung der Durchführung der Aufgaben des Verbandes stehen der LVL folgende Rechte zu:

1. Schriftliche oder mündliche Ermahnung einer Korporation vor dem LVA.
2. Verhängung einer Ordnungsstrafe über eine Korporation in Form einer Geldbuße (deren Höchstmaß der LVA festsetzt).
3. Entscheidung in Streitfragen, die sich aus der Wahrung der Rechtsordnung ergeben.
4. Verfügung von Anordnungen über das vom LVA gebilligte weltanschauliche und studentische Erziehungsprogramm.
5. Erklärung von Veranstaltungen als "Landesverbandsoffiziell"
Bei solchen Veranstaltungen nehmen die Aktiven der Korporationen im Ort geschlossen in Farben teil.

Artikel 13:

Artikel 13:

Die vorsitzenden Verbindung.

Der LVA wählt jährlich am Schluß des Sommersemesters aus den angeschlossenen Korporationen in geheimer Wahl eine vorsitzende Verbindung für die Dauer eines Jahres. Diese präsidiert die gemeinsamen studentischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und hat das Vortrittsrecht. Sie stellt aus den Reihen ihrer Gebursch-ten bei den Landesverbands-offiziellen die Farbenordonanzen.

Artikel 14:

Politik.

Der TMV ist parteipolitisch nicht gebunden. Er steht auf dem Grundsatz eines freien, unabhängigen und demokratisch geführten österreichischen Bundesstaates.

Artikel 15:

Schiedsgericht.

Streitfälle zwischen den Mitgliedern einer der angeschlossenen Korporationen regeln die Ehrengerichte der Korporationen selbst. Streitfälle zwischen den angeschlossenen Verbindungen regelt das Landesverbands-Schiedsgericht. Die Überweisung eines Streitfalles an das Schiedsgericht bestimmt der LVA mit einfacher Mehrheit. Das Landesverbands-Schiedsgericht besteht aus je zwei Schiedsrichtern, die von den streitenden Parteien aus den Altherren des TMV durch ihre Convente berufen werden. Sie dürfen nicht den in Streit liegenden Verbindungen als ordentliche Mitglieder angehören. Die so bestimmten 4 Schiedsrichter wählen einen unparteiischen Vorsitzenden als Verhandlungsleiter aus den Reihen der Altherren einer am Streit unbeteiligten Korporation. Beide Parteien bestellen aus ihren Reihen einen Klagevertreter, der bei den Verhandlungen die Klage bzw. die Verteidigung seiner Partei übernimmt. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist nicht anfechtbar. Er ist im LVA durch den Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Den Vollzug des Schiedsspruches hat die LVL anzuordnen. Die Akten des Schiedsgerichtsfalles nimmt der Verbandsamtsleiter unter Abschluß in Verwahrung.

Artikel 16:

Auflösung des Verbandes.

Der Verband kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit durch den LVA aufgelöst werden, auf dem mindestens 3/4 der befohlmächtigten Vertreter anwesend sein müssen. Das Verbindungsvermögen wird auf die Verbindungen des Verbandes zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Artikel 17:

Änderung der Verbands-Satzungen.

Änderungen der Verbands-Satzungen können nur durch den Landesverbands-Ausschuß vorgenommen werden. Hierzu ist für Artikel 1 bis 5 Stimmeneinheit, für die Artikel 6 bis 17 4/5 Stimmenmehrheit erforderlich.

V e r b a n d s - G e s c h ä f t s o r d n u n g (V G O)

I.

Von den Korporationsmitgliedern.

§ 1.

Die Mitglieder der Korporationen teilen sich ein

a) Ordentliche Mitglieder

I. Studierenden

- 1) Aktive (Burschen und Fuchse)
- 2) Inaktive

II. Alte Herren

- 1) Urphilister
- 2) Bandphilister

b) Außerordentliche Mitglieder

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) ~~Verkehrsgäste.~~

Sonstige Arten der Mitgliedschaft im Verband sind nicht gestattet.

§ 2.

Ein Mitglied einer dem Verband nicht angehörenden Studentenverbindung kann nicht ordentliches Mitglied einer Verbindung des TMV werden.

§ 3.

Kartellbrüder können nur bei einer Korporation aktiv sein.

§ 4.

Bei den Studierenden unterscheidet man einerseits Urmitglieder, andererseits Bandinhaber. Letztere sind solche, denen ein Konvent ihrer Aufenthaltskorporation das Recht zum Tragen des Bandes verliehen hat. Sie werden nach ihrer Philistrierung bei der bandverleihenden Korporation dortselbst Bandphilister. Diese kann aber erst nach der Philistrierung bei der Urkorporation erfolgen.

§ 5.

Urmitglied wird ein Mitglied bei der Korporation, bei der es geburscht ist, Urphilister nach vollzogener Philistrierung bei dieser Korporation. Jeder Altherren muß Urphilister einer Korporation sein.

§ 6.

Urkorporation ist grundsätzlich jene Korporation, bei welcher die Burschung vollzogen wurde.

§ 7.

Bandphilister einer Korporation wird:

- 1) Wer als Bandinhaber das Band einer Korporation erhalten hat und von ihr philistriert wurde.
- 2) Wer als Altherr einer Kartellkorporation das Band einer anderen Kartellkorporation ehrenhalber erworben hat, (Bandphilister h.e.), *und Ehrenphilister*

§ 8.

Nichtangehörige des Kartells können - wenn sie hervorragende Verdienste um den Kartell- oder eine Kartellkorporation oder um das österreichische katholische Farbenstudententum aufzuweisen haben - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder übernehmen keine geldlichen Verpflichtungen und haben auf den Versammlungen ihrer Korporation beratende Stimme. Als Urkorporation gilt für ein Ehrenmitglied jene Korporation, die ihm als erste ihr Band verliehen hat.

§ 9.

Füchse dürfen frühestens nach einer halbjährigen Zugehörigkeit zur Korporation geburscht werden.

§ 10.

Voraussetzung für die Philistrierung ist die Ablegung der Reifeprüfung. Die Korporationen können neben dieser Grundbedingung die Philistrierung außerdem von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig machen.

§ 11.

Die Korporationen können an Altherren die Ehrentitel Ehrenbursch, Ehrenphilister und Doktor cerevisiae verleihen. Der Doktor cerevisiae darf jedoch nicht vor Erreichen des dreißigsten Verbindungssemesters verliehen werden.

§ 12.

Die Aufnahmebedingungen für Verkehrsgäste (Konkneipanten) sind dieselben wie für ordentliche Mitglieder. Sie sind berechtigt, die Mütze zu tragen, jedoch kein Band. Auf den Verhandlungen haben sie beratende Stimme.

§ 13.

Die ordentlichen Mitglieder aller Kartellkorporationen stehen gegenseitig auf dem brüderlichen "Du". Im Verkehr mit den Ehrenmitgliedern entscheidet deren Anrede. Die Studierenden sind jedoch gehalten, den Alten Herren gegenüber stets die Anrede "Altherr" zu gebrauchen.

II.

Von den Korporationen.

§ 14.

Die einzelne Korporation gliedert sich in eine Aktivitas als Jugendgruppe und eine Altherrenschafft als Absolventengruppe. Beide Gruppen zusammen bilden ein geschlossenes Ganzes mit gemeinsamer Satzung und Rechtsordnung.

§ 15.

Die höchste Instanz der Willensbildung in allgemeinen Angelegenheiten der Gesamtverbindung ist der Burschenconvent. Jedoch kann sich die Altherrenschafft bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich zur Entscheidung vorbehalten.

§ 16.

Die studierenden Mitglieder unterstehen der Berichtsbarkeit des Burschenconvents, die Altherren und die Ehrenpersonen der Gerichtsbarkeit des Altherrenconvents.

§ 17.

Der Philistersenior vertritt die Gesamtverbindung nach außen.

§ 18.

Der Senior (Erstchargierter) ist der Leiter der Aktivitas.

§ 19.

Der Kartellreferent ist Vertreter der Altherrenschafft und zugleich Bevollmächtigter der Gesamtverbindung im Landesverbandsausschuß des Kartells.

§ 20.

Der Schulungsbeauftragte ist für die weltanschauliche Erziehung zuständig und stellt den Kontakt her zwischen den Aktiven und der Lehrerschaft bzw. der Leitung der Lehranstalt, an welcher die Korporation ihren Sitz hat.

III.

Kartellverhältnis.

§ 21.

Ein studierender Kartellbruder, der seinen Studienort wechselt, hat, falls er nicht wieder bei seiner Urkorporation aktiv bleiben kann und am neuen Studienorte eine Kartellverbindung besteht, einer solchen beizutreten.

§ 22.

Keine Kartellkorporation kann einem Kartellbruder den Eintritt verweigern. Ein Kartellbruder hat bei seinem Übertritte zu

einer anderen Kartellkorporation dieselbe Stellung, die er bei seiner Urkorporation zuletzt gehabt hat (Fuchs, aktiver oder inaktiver Bursch).

§ 23.

In Angelegenheiten, die nur die Urkorporation betreffen, kann diese ihre Mitglieder, auch wenn sie zur Zeit bei einer anderen Kartellkorporation aktiv sind, ihrer Gerichtsbarkeit unterstellen. Die Aufenthaltskorporation ist verpflichtet, die Entscheidung der Urkorporation zu vollstrecken.

§ 24.

Keine Korporation darf einen Kartellbruder philistrieren, bevor er bei seiner Urkorporation philistriert wurde und diese die vollzogene Philistrierung schriftlich angezeigt hat.

§ 25.

Bandinhaber müssen innerhalb eines Jahres nach der Philistrierung bei ihrer Urkorporation auch um Philistrierung bei der Bandkorporation schriftlich einkommen, ansonsten sie bei der letzteren ausscheiden.

§ 26.

Ein Bandphilister, ist zu Beiträgen an die Korporation, der er nicht als M Urmitglied angehört, nicht verpflichtet.

§ 27.

Aktive dürfen nur das Band ihrer Aufenthaltskorporation tragen. Inaktive dürfen neben diesem Band auch das Band ihrer Urkorporation tragen. Altherren unterliegen in dieser Hinsicht keiner Beschränkung.

§ 28.

Neben Bändern von Kartellkorporationen dürfen keine anderen Bänder getragen werden.

IV.

Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 29.

Die Aufnahme oder die Übernahme ordentlicher Mitglieder beschließt der Burschenconvent; die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern ~~des~~ Altherrenconvents *im zählenden*.

in der beratenden Stellungnahme

§ 30.

Der Vollzug der Aufnahme Studierender geschieht durch die Rezeption, der Übernahme durch die Bandverleihung, der Ehrenmitgliedschaft durch die Ehrenbandverleihung. Die Mitgliedschaft wird erst nach Vollzug des Conventsbeschlusses gültig.

§ 31.

Ein Ausschluß wird sofort nach erfolgtem Conventsbeschlusse gültig.

§ 32.

Der Ausschluß eines geburschten Mitgliedes kann sein entweder

- a) ein dauernder (Dimissio imperpetuum oder Entlassung)
- b) ein Ausschluß auf Zeit (Dimissio ad tempus).

Die Entlassung von Geburschten ist sofort schriftlich der LVL sowie den ortsansässigen Kartellkorporationen anzuzeigen.

§ 33.

Bei der Entlassung von Fuchsen werden folgende Grade empfohlen:

- a) freundschaftlich, wenn kein Verstoß gegen die Grundsätze vorliegt,
- b) unbrauchbar, wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze oder gegen das Ansehen der Verbindung vorliegt.

§ 34.

Fuchse können freiwillig ausscheiden. Hingegen ist der freiwillige Austritt eines Geburschten nicht möglich, da dies gegen den Grundsatz des Lebensprinzips verstößt. Ein Geburschter kann von sich aus nur Antrag auf Entlassung stellen.

§ 35.

Wird ein Kartellbruder bei einer Korporation für dauernd ausgeschlossen, so verliert er gleichzeitig auch die Mitgliedschaft bei allen übrigen Korporationen, denen er angehört. Ein dauernder Ausschluß durch eine Kartellkorporation bedarf jedoch der Zustimmung der Urkorporation. Die Kartellkorporation ist gehalten, nach Abschluß des Verfahrens der Urkorporation zu berichten. Nimmt die Urkorporation dem Ausschluß nicht zu, ist der Fall der Landesverbandsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 36.

Will eine Kartellkorporation ein aus dem Kartell ausgeschlossenes geburschtes Mitglied wieder aufnehmen, ist die Zustimmung des eigenen Altherrenconvents und der Urkorporation erforderlich. Wird diese verweigert, steht der Korporation das Berufungsrecht bei der LVL zu.

V.

Erziehungswesen.

§ 37.

Für die weltanschauliche und studentische Erziehungsarbeit stellt der Landesverbandsausschuß Richtlinien auf. Für die Zusammenstellung und Durchführung eines nach den allgemeinen Richtlinien aufgebauten Arbeitsprogrammes sorgt die Landesverbandsleitung im Verein mit den Schulungsbeauftragten.

§ 38.

Jede Korporation bestellt auf die Dauer eines Jahres aus den Reihen ihrer Altherren einen Schulungsbeauftragten (SB), der für die Vermittlung insbesondere des weltanschaulichen Gedankengutes bei der Aktivitas zuständig ist. Der Schulungsbeauftragte kann auch mit dem Altherrenvertreter im LVA (Kartellreferenten) personengleich sein. Bildung

§ 39.

Die Korporationen sind gehalten, dafür zu sorgen, daß der Schulungsbeauftragte mindestens einmal im Monat vor allen Aktiven sprechen kann.

§ 40.

Der Schulungsbeauftragte ist auch für die Überwachung des Studienfortganges der Aktiven zuständig und hat mit der Leitung der Lehranstalt Fühlung zu halten.

§ 41.

Der Schulungsbeauftragte ist Mitglied der Burschenprüfungskommission. Das weltanschauliche Arbeitsprogramm muß im Prüfungsstoff der Burschenprüfung Berücksichtigung finden.

VI.

Sonderbestimmungen über die Abgrenzung der Keilgebiete.

§ 42.

Die Verbindungen des TMV dürfen nur Schüler jener Anstalten, an welchen sie traditionsgemäß ihren Sitz haben, als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der ältesten Korporation des betreffenden Keilgebietes.

§ 43.

Die Kartellverbindung "Nibelungia" Hall hat ausnehmungsweise das Recht, außer Schülern aller Innsbrucker Lehranstalten, die in Hall ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auch Schüler des Gymnasiums in Hall aufzunehmen.

§ 44.

Korporationen gleichen Keilgebietes verständigen sich von der vollzogenen Aufnahme von Füchsen gegenseitig schriftlich.

VII.

Regelmässige Berichte.

§ 45.

Jede Verbandskorporation hat im März und Oktober einen Semesterstandsbericht (Formblatt) der LVL in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Gleichzeitig ist ein Chargenwahlergebnis, das die Anschriften der drei aktiven Chargen, des Philisterseniors, des Schulungsbeauftragten und der Delegierten für den LVA enthalten muß, an die zuständige politische Behörde, an die Landesverbandsleitung (Landesverbandsamt) und an alle Kartellkorporationen in Tirol zu leiten.

VIII.

Regelmässige Veranstaltungen des Verbandes.

§ 46.

In der Regel sind folgende Veranstaltungen verbandsoffiziell:

- a) Zu Beginn des Verbandsjahres im Herbst der Antrittsgottesdienst mit anschließender Feierstunde und Vorstellung der neugewählten Senioren.
- b) Im Monat Dezember zum Gedenken an die Verbandsgründung ein Kartellfestkommers oder eine Kartellfestkneipe.
- c) Während der Faschingszeit eine gesellschaftliche Veranstaltung.
- d) Beteiligung an einer Fronleichnamsprozession.

IX.

Änderung der Verbands-Geschäfts-Ordnung.

§ 47.

Eine Änderung der Verbands-Geschäfts-Ordnung kann der Landesverbandsausschuß mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

V e r h a n d l u n g s o r d n u n g (V O),

=====

auf den Sitzungen des Landes-Verbands-Ausschusses.

§ 1.

Die Versammlung leitet der LV-Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Vor Beginn ist die Beschlußfähigkeit festzustellen, die gegeben erscheint, wenn 2/3 der zum Besuch Verpflichteten anwesend sind. Sodann wird die Tagesordnung verlesen und in sie eingetreten.

§ 2.

Die Tagesordnung, die den Korporationen mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugeht, enthält stets als ersten Gegenstand: Bericht der Amtsträger der LVL, als vorletzten Gegenstand Veranstaltungen, Absenzen und Dispensen, als letzten Gegenstand Allfälliges. Unter "Allfälliges" dürfen keine Beschlüsse mehr gefaßt werden.

§ 3.

Anträge, im Wege der Dringlichkeit einen Gegenstand vor Beginn der Sitzung in die TO aufzunehmen, dürfen nur mit 4/5 Stimmenmehrheit zugelassen werden. Von der Dringlichkeit sind jedoch ausgeschlossen: Wahlen, Änderung der Rechtsordnung und Schiedsgerichtssachen.

Beratungsgegenstände, welche eine Änderung der Rechtsordnung zum Ziele haben, gehen den Korporationen zuerst zur Stellungnahme zu.

§ 4.

Es werden folgende Anträge unterschieden:

- 1) Der Hauptantrag, d.i. der in der Sache zuerst eingebrachte Antrag
- 2) Zusatzanträge, d.s. erweiternde oder beschränkende Zusätze zum Hauptantrag
- 3) Gegenanträge, d.s. Anträge, die sich in den Gegensatz zum Hauptantrag stellen.

Mehrere Anträge zum selben Gegenstand werden gleichzeitig verhandelt. Die Abstimmung erfolgt zuerst über den Gegenantrag, dann über den Hauptantrag und zuletzt über die Zusatzanträge. Wichtige Anträge sind schriftlich einzubringen.

§ 5.

Wird ein Antrag zur Beratung gezogen, so hat erst der Antragsteller das Wort zu erhalten und nach ihm diejenigen, die das Wort wünschen, in der Reihenfolge der Rednerliste,

- a) Es hat jedoch der Vorsitzende abweichend sofort das Wort zu erteilen:
 - 1) zur GO, wenn jemand auf den Geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung verweisen will,
 - 2) Zur Berichtigung, wenn jemand eine Behauptung berichtigen will.
- b) Sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, ist das Wort zu erteilen:
 - 1) Zum Antrag, wenn jemand einen die Sache betreffenden Antrag einbringen will,
 - 2) Zur Anfrage, wenn jemand eine Frage stellen will,
 - 3) Zur Antwort, wenn jemand eine Frage beantworten will.

§ 6.

Über folgende Anträge hat sofort abgestimmt zu werden, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:

- 1) Übergang zur Tagesordnung
- 2) Vertagung des Punktes
- 3) Schluß der Rednerliste
- 4) Schluß der Besprechung zum Gegenstande
- 5) Schluß der Sitzung.

Zu diesen Anträgen kann nur ein Pro und ein Contraredner das Wort erhalten.

§ 7.

Bei Beschluß auf Übergang zur Tagesordnung wird die Beratung über den schwebenden Punkt sofort abgebrochen, handelt es sich um einen Antrag, so ist dieser damit endgültig erledigt.

§ 8.

Punkte, welche ohne Festsetzung einer bestimmten Frist vertagt werden, kommen auf der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung.

§ 9.

Wird ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so kommen nur noch alle vorgemerkten Redner zum Wort. Stellt einer von ihnen einen neuen Antrag, so ist über diesen die Beratung wieder zu eröffnen.

§ 10.

Nach Annahme des Antrages auf Schluß der Besprechung erfolgt sofort die Abstimmung über den Antrag; es wird außer dem Antragsteller kein Redner mehr zum Worte zugelassen.

§ 11.

Nach dem Beschlusse auf Beendigung der Sitzung wird nur noch die Tagesordnung für die folgende Sitzung festgesetzt, sofern Beratungsgegenstände noch vorliegen.

§ 12.

Der Antragsteller kann bis zum Schlusse der Besprechung seinen Antrag abändern oder zurückziehen. Ein zurückgezogener Antrag kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

§ 13.

Nachdem alle Redner gesprochen haben, kann nur noch der Antragsteller zu einer kurzen Zusammenfassung das Wort erhalten.

§ 14.

Die Abstimmung ist öffentlich und erfolgt durch Erheben der Hand. Jeder Vertreter hat das Recht, Gegenprobe zu verlangen. Sofern diese zweifelhaft bleibt, muß eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden, wobei die Korporationen in der amtlichen Reihenfolge aufgerufen werden.

§ 15.

Bei Wahlen und in Schiedsgerichtssachen ist die Abstimmung geheim, außerdem auch dann, wenn die Versammlung dies besonders beschließt.

§ 16.

Der Vorsitzende und der Antragsteller beteiligen sich an der Abstimmung nicht.

§ 17.

Die Annahme eines Antrages erfolgt durch überhäufige Mehrheit, sofern die Rechtsordnung ein nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag gefallen.

§ 18.

Stimmenenthaltung ist nicht zulässig, jedoch ist keine Korporation in einer sie selbst betreffenden Sache stimmberechtigt.

§ 19.

Wer bei der Besprechung über einen Gegenstand nicht anwesend war, hat sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 20.

Für eine einmalige Ausnahme von der GO ist Vierfünftelmehrheit erforderlich.

§ 21.

Auftauchende Fragen über die Auslegung der GO können mit überhäuftiger Mehrheit einem dreigliedrigem GO-Ausschuß überwiesen werden, der im Bedarfsfalle von der Versammlung auf Antrag bestellt wird. Die Entscheidung des GO - Ausschusses ist endgültig.

§ 22.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Zwistigkeiten ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, mit Ordnungsstrafen in den Gang der Verhandlung einzugreifen und zwar durch

- a) Verweis zur Sache
- b) Zurückweisung ungehöriger Ausdrücke
- c) Ordnungsruf
- d) Wortentzug
- e) Aufhebung der Sitzung.

Erhält jemand dreimal den Ordnungsruf während einer Sitzung, so hat er sie zu verlassen.

§ 23.

Die Verhandlung wird vom Schriftführer in einem Bericht (LVA-Berichtsbuch) festgehalten von dem jeder Korporationsvertreter eine Abschrift erhält. Beschlüsse über Änderung der Rechtsordnung kommen in das Sonderbeschlußbuch.

Verzeichnis der Verbindungen des TMV (Amtliche Reihenfolge).

=====

- T e u t o n i a gegründet 1876, grün-weiß-schwarz,
Mütze dunkelgrün, Gymnasium Innsbruck.
- S t e r n c o r o n a, gegründet 1888, weiß-gold-grün,
Mütze grün, Gymnasium Hall.
- C i m b r i a gegründet 1900, weiß-blau-gold,
Mütze hellblau, Oberrealschule Innsbruck.
- A l e m a n n i a gegründet 1906, grün-rot-gelb,
Mütze grün Samt, Staatslehrer-Akademie Innsbruck.
- A m b r o n i a gegründet 1906, rot-schwarz-gold,
Mütze tuchrot, Höh.Staatsgewerbeschule Innsbruck.
- R h a e t i a gegründet 1907, schwarz-blau-gold,
Mütze schwarzer Samt, Handelsakademie Innsbruck.
- A m e l u n g i a gegründet 1911, rot-weiß-gold,
Mütze ziegelrot, Staatslehrer-Akademie Innsbruck.
- R u g i a gegründet 1913, rot-weiß-grün,
Mütze weinrot, Oberrealschule Innsbruck.
- C i m b r i a gegründet 1919, rot-weiß-gold,
Mütze weiß, Realgymnasium Kufstein.
- N i b e l u n g i a gegründet 1926, blau-silber-rot,
Mütze violett, Gymnasium Hall.

=====

Tiroler Mittelschüler Verband (TMV)
der kath. farbentragenden Mittel-
schulverbindungen Österreichs.

Mitteilung der Landesverbandsleitung.

Innsbruck, den 11. Nov. 1945

An alle
Verbindungen im TMV.

Der Satzungsausschuss hat die anliegende Rechtsordnung des TMV ausgearbeitet. Sie geht den Verbindungen zur Begutachtung zu. Änderungsvorschläge hiezu sind schriftlich bis zum 24.1.46 in TMV Sekretariat abzugeben. Am 27.1.46 wird voraussichtlich die nächste LVA - Sitzung stattfinden, die über die endgültige Fassung der Rechtsordnung des TMV beschliessen wird.

Gleichzeitig werden jene Verbindungen, die ihre Satzungen noch nicht dreifach in französischer Sprache übersetzt abgegeben haben (Cimbria Isch, Rantia, Rugia, Cimbria Kufstein), gebeten, dies sofort zu tun. Daneben haben noch alle Verbindungen das damalige Anschreiben an den Herrn Sicherheitsdirektor ebenso ins Französische übersetzt abzugeben, damit die endgültige rechtliche Zulassung der Verbindungen weiter betrieben werden kann.

✓
bereits
überlegt.
12.11.45
L. Pips.

Für die Landesverbandsleitung:

R. Wickner K.